

Schweizerischer Gewerbeverband
z.Hd. Frau A. Tobola Dreyfuss
Schwarztorstr. 26
3007 Bern

Zürich, 09.02.2009 / mf

s:_gs\vernehmlassungen\energie\09-02-09 vernehmlassung revision energiegelgesetz zhd sg.v.doc

Vernehmlassung zur Revision des Energiegesetzes

Sehr geehrte Frau Tobola

Sie haben dem SBV Gelegenheit gegeben, sich zum Entwurf für ein revidiertes Energiegesetz vernehmen zu lassen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

1. Allgemeines

Der SBV steht Massnahmen zur Förderung der Energieeffizienz im Gebäudebereich grundsätzlich positiv gegenüber. Denn Sanierungen im bestehenden Immobilienpark tragen in beachtlichem Ausmass dazu bei, die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen. Allerdings kann das Bauhauptgewerbe von diesbezüglichen Massnahmen nur in geringerem Umfang profitieren im Vergleich zum Ausbaugewerbe und den Gebäudetechnik-Branchen.

Bei den Massnahmen stehen für den SBV Anreize für Investoren und Eigentümer (z.B. steuerlicher Natur) vor Subventionen und Anpassungen im Mietrecht vor Zwangsvorschriften.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 9 Abs. 4 (neu)

Der Gebäude-Energieausweis vermag wichtige Informationen über die energetische Qualität eines Gebäudes darzustellen und die Gegenüberstellung von Kennziffern verschiedener in ihrer Art jedoch vergleichbarer Gebäude zu erleichtern. Daraus ergeben sich nützliche Informationen für die Entscheidungsfindung von Investoren und Eigentümern im Zusammenhang mit dem Erwerb bzw. der Sanierung von Liegenschaften. Allerdings ist gerade in der politischen Diskussion immer wieder darauf hinzuweisen, dass der tatsächliche Energieverbrauch wesentlich vom Verhalten der Nutzer der Gebäude abhängt, eine energetisch hohe Qualität der Immobilie also noch keinen tiefen Energieverbrauch garantiert.

Erfreulich ist, dass sich die Kantone auf einen schweizweit einheitlichen Gebäudeenergieausweis haben verständigen können und der SIA mit dem Merkblatt 2031 „Energieausweis für Gebäude“ fachliche Grundlagen für dessen Erstellung erarbeitet hat.

Nachdem die Kantone in ihren Mustervorschriften (vgl. Art. 1.31 im Teil H) Freiwilligkeit für den Gebäudeeigentümer vorsehen, die Verbreitung durch entsprechende Informations- und Marketingmassnahmen jedoch fördern wollen, ist nicht einzusehen, weshalb der Bund sich mit dem 2. Satz dieses Abschnitts in die Frage des Obligatoriums einmischte. Er soll sich dazu nicht äussern.

Antrag: streichen des 2. Satzes

Art. 14 Abs. 3

Mit der Bemerkung im erläuternden Bericht (S. 7) ist die Fragwürdigkeit dieser Änderung deutlich gemacht:

“Aufgrund der gestiegenen Heizölpreise sind die nicht amortisierbaren Mehrkosten insbesondere bei energetischen Gebäudesanierungen inzwischen gering oder teilweise nicht mehr vorhanden. Streng genommen könnten somit energetische Gebäudesanierungen nicht mehr gefördert werden.“

Mit diesen Aussagen wird bestätigt, dass der Markt die von ihm erhoffte Wirkung zumindest zeitweise erzielt hat und auch in Zukunft erzielen wird. Die Signale sind im letzten Jahr überdeutlich gesetzt worden und werden auch inskünftig nicht ausbleiben.

Der SBV ist sich der Tatsache bewusst, dass wegen der hohen Volatilität der Energiepreise das bisherige Modell fragwürdig geworden ist und Handlungsbedarf besteht. Der SBV hat aber gegenüber der vorgeschlagenen Änderung deutliche Vorbehalte. Die Massnahme

1. zeitigt zu viele Mitnahme-Effekte. Zu Sanierungsmassnahmen entschiedenen Gebäudeeigentümern wird weiterhin Geld „nachgeworfen“;
2. reicht nicht aus, sanierungsunwillige Gebäudeeigentümer zu einer Sanierung zu veranlassen;
3. favorisiert teure Lösungen, weil neu die gesamte Differenz zwischen traditioneller Sanierungslösung und Varianten mit höherer Effizienz bzw. alternativen Energiequellen als Mehrkosten subventionsberechtigt sein soll, ohne Rücksicht auf die Wirtschaftlichkeit.

Der SBV favorisiert grundsätzlich einen anderen Politikansatz, wie er u.a. in hängigen parlamentarischen Vorstössen angeregt wird, etwa die Motion 07.3385 von NR F. Leutenegger bez. Anreizen für umfassende energetische Sanierungen bei Privatliegenschaften. Im Übrigen weist der SBV darauf hin, dass sich energetisch bedingte Gebäudesanierungen als konjunkturelles Stimulans nicht eignen. Sie werden zwar im Bericht in diesem Zusammenhang nicht erwähnt, tauchen jedoch in der aktuellen Diskussion über konjunkturelle Impulse immer wieder auf.

Aus den genannten Überlegungen lehnt der SBV die Änderung von Art. 14 Abs. 3 ab. Er würde es begrüssen, wenn die Förderung generell durch andere Instrumente (z.B. im Steuer- und Mietrecht) intensiviert würde.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und grüssen Sie

freundlich

Schweizerischer Baumeisterverband

D. Lehmann, Direktor

M. Fehle, Vizedirektor
Leiter Politik + Kommunikation

Kopie an: Herrn NR W. Messmer, SBV-Zentralpräsident
bauenschweiz, z.Hd. Herrn C. Buser, Direktor
Mitglieder der SBV-Direktion